

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

25.4.1919 (No. 97)

Expedition: Karlsruhe, Straße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 953 und 954. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptredakteur: G. A. M. e. n. d. Druck und Verlag: G. Braun'sche Buchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 5.40 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 5.40 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gebaltene Zeitspaltzeile oder deren Raum 30 P. zusätzlich 30 % Feuerungszuschlag. Druck- und Bindungsarbeiten werden nach Maßgabe der Tarifbestimmungen der Reichsdruckerei berechnet. Bei Abnahme von 1000 Exemplaren wird ein besonderer Preis vereinbart. In den unteren Klassen der Reichsdruckerei wird der Preis nach demselben Maßstab berechnet. — Unverlangte Druckproben werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Der Bruch Italiens mit den Alliierten.

Der italienische Ministerpräsident Orlando hat Paris verlassen. Der Pariser Korrespondent des Berner „Bund“ drahtet über die Vorgeschichte des Bruches Italiens mit den übrigen Verbündeten folgendes: Alle Italiener, einschließlich Sonnino, sind geneigt, einer Revision des Londoner Vertrages von 1915 beizustimmen unter der Bedingung, daß Italien Fiume erhält, das nach dem genannten Vertrage nicht an Italien fallen würde. Wilson, der es ursprünglich als freie Stadt erklären wollte, sei jetzt dafür, Fiume den Jugoslawen zu überlassen. Wilson habe sich angesichts dieser Schwierigkeiten mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit gewandt. Wenn er auch nicht ausdrücklich sagt, welche Lösung er für richtig hält, so scheint doch die italienische Version richtig zu sein, wonach Wilson Fiume den Jugoslawen zuteilen möchte. Nach einer Stefanmeldung besprechen die italienischen Blätter die diplomatische Lage auf der Pariser Konferenz und betonen einmütig, daß das italienische Programm ein Mindestmaß darstelle, was mit der Würde und Sicherheit Italiens vereinbar sei.

„Tribuna“ schreibt: In dieser großen Krise des Krieges und Bündnisses müssen wir uns ruhig und stark und vor allem einig zeigen. Als die Alliierten in dem Krieg mit Deutschland den Atem verloren und uns um Hilfe baten, haben wir getan, was wir für unsere Pflicht hielten, und wir werden es auch nicht bereuen. „Tribuna“ betont, daß die Vereinigten Staaten ohne das Eingreifen Italiens nicht Zeit gehabt haben würden, in den Krieg einzutreten und mit Deutschland als Sieger hätten rechnen müssen, da die Vereinigten Staaten von Mexiko und Japan aus bedrängt worden wären. Europa wäre ihnen dann verschlossen gewesen.

Präsident Wilson, der an die italienische Front nur ein Regiment geschickt habe, dagegen zwei Millionen Mann an andere Fronten, könne nicht verlangen, daß Italien auf seine Ansprüche in Dalmatien verzichte.

„Popolo d'Italia“ greift mit größter Rücksichtslosigkeit Wilson an und sagt, wenn die Anglo-Amerikaner Italien kein Wort und keine Kräfte geben wollten, so hätte Italien noch andere Trümmer in der Sand. Wir stehen, so heißt es, in Verbindung mit dem englischen Kolonialreich und halten den Weg von Ägypten und nach Indien im Auge. Nach dem „Giornale d'Italia“, dem Organ Sonninos, ist es unnütz, verhehlen zu wollen, daß zwischen Italien und seinen Verbündeten ein Zwiespalt besteht. Das Land müsse sich auf das Äußerste gesattelt machen und alle seine Energie zusammennehmen. Reuter erfährt zu den italienischen Forderungen: Großbritannien hat Italien in dessen eigenem Interesse geraten, auf einige seiner Forderungen zu verzichten. Wenn aber die Italiener nach dem Londoner Vertrag auf ihren Rechten bestehen, so werden Großbritannien und Frankreich die Forderungen aus der Unterzeichnung des Vertrages ziehen. Wilson habe seine Erklärung einzig und allein auf seine eigene Verantwortung hin erlassen.

Eine Heusserung Wilsons.

Die „Times“ melden aus Paris: Bei einem Empfang amerikanischer Journalisten bei Wilson erklärte der Präsident, er habe die berechtigten Forderungen der Alliierten in übereinstimmung mit seinen 14 Punkten gebracht. Der bevorstehende Friede sei ein Friede, der die 14 Grundsätze Amerikas auch dem feindlichen Ausland gegenüber zur Geltung bringe.

Sachsen im Belagerungszustand.

Von zuktändiger Seite wird dem W.Z.B. aus Berlin mitgeteilt: Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird hiermit über das Gebiet des Freistaates Sachsen der Belagerungszustand verhängt. Mit der Führung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen ist die sächsische Regierung betraut. Wie die Abendblätter von zuktändiger Stelle erfahren, soll die Verhängung des Belagerungszustandes über Sachsen von reichswegen auf Wunsch der sächsichen Regierung erfolgen.

Die Ereignisse in Bayern.

Die Berliner Morgenblätter melden aus Augsburg: Nach den „Augsb. Neuest. Nachr.“ haben die Münchner Spartakisten die Unteroffizierskaserne in Fürstentum-Brud besetzt. Kommunistische Truppen befinden sich im Anmarsch auf Augsburg. Der Gemeinde Abtling wurde von den Spartakisten eine Kontribution von 50 000 Mark auferlegt.

Vereinigung Montenegros mit Südslawen.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Korrespondenten aus Bobarica hat die Nationalversammlung am 20. April der Vereinigung Montenegros mit dem südslawischen Königreich zugestimmt und erklärte König Nikita für abgesetzt, worauf der Vertreter des südslawischen Staates die ausführende Gewalt übernahm.

Der Vormarsch der Tschechen gegen Ungarn.

Dem „Neuen Tag“ zufolge, hat der Vormarsch der tschechischen Truppen gegen Ungarn begonnen. Es soll eine Armee von 130 000 Mann aufgestellt worden sein.

Vom Tage.

(Die Adriafrage.)

Nun ist es innerhalb der Entente vor der Unterzeichnung des Präliminarfriedens doch noch zu einem Bruch gekommen: Der italienische Ministerpräsident Orlando, also einer der Mitglieder des Viererrates, ist ostentativ von Paris abgereist, nachdem Präsident Wilson in einer öffentlichen Erklärung auch von Italien die Beachtung des Friedensprogramms der bekannten 14 Punkte verlangt hatte. Wie es heißt, sollen sich Lloyd George und Clemenceau bemüht haben, Orlando zurückzuhalten; doch seien diese Bemühungen vergeblich gewesen.

Der Streitpunkt, um den es sich dreht, betrifft die adriatische Frage, das heißt also die Frage, wem Dalmatien mit Fiume zufallen soll. Nach dem Londoner Vertrag sollte Fiume den Kroaten zugewiesen werden, dagegen ein Teil der adriatischen Inseln und der dalmatischen Küste an Italien fallen, aber lediglich zu militärischen Zwecken, um dieses vor etwaigen Angriffen Österreich-Ungarns besser zu schützen. Aus der Erklärung Wilsons geht deutlich hervor, daß er eine Zuweisung Fiumes an Italien, die von der italienischen Kriegsheerpartei und der von ihr abhängigen Regierung verlangt wird, nicht billigt, und daß er für die Einfügung des wichtigen Hafens in den neuen jugo-slavischen Staat eintritt. Aber Wilson ist auch dagegen, daß die adriatischen Inseln mitsamt der dalmatischen Küste an Italien fallen. Er geht von der Annahme aus, daß die Gefahr eines Angriffs von seiten Österreich-Ungarns nicht mehr bestehe, und daß diese Gebiete dem Staate anzuweisen seien, der das natürliche und historische Anrecht darauf hat, nämlich dem jugo-slavischen Staate.

Wilson hat allerdings betont, daß er seine Erklärung lediglich als persönliche Meinungsäußerung aufgefaßt sehen wolle. Aus einer Sabasmeldung könnte man entnehmen, daß die Vertreter Amerikas, Frankreichs und Englands offiziell die Rechte Italiens auf Fiume anerkannt haben. Wenn dem aber so wäre, bliebe es unerklärlich, warum dann Orlando Paris verlassen hat, und warum Wilson eine Erklärung veröffentlichte, von der er doch wissen mußte, daß sie ihn zur Auffassung der übrigen Alliierten in einen strikten Gegensatz bringen würde. Uns scheint die Sachlage noch nicht ganz geklärt zu sein.

Auf jeden Fall hat die Erklärung Wilsons auf die römische Regierung und auf die öffentliche Meinung in Italien außerordentlich schwer eingewirkt. Da aber die Verhandlungen nur als einstweilen abgebrochen gelten dürfen, ist es noch immer möglich, daß eine Einigung zustande kommt. Wie es heißt, soll Italien angekündigt haben, daß es den Frieden nicht mit unterzeichnen werde, wenn in der Adriafrage gegen seine Interessen entschieden werde. Die Angelegenheit berührt Deutschland unmittelbar nicht. Wohl aber kann es uns nicht gleichgültig sein, wenn bei der Herbeiführung des Friedens und der damit verbundenen Errichtung der Völkerliga eine Großmacht, wie Italien, von vornherein ihre Mitwirkung verweigert. Die ganze Situation wird noch dadurch kompliziert, daß auch zwischen Japan und der Entente nicht alles zu stimmen scheint, und daß auch hier mit Zerwürfnissen zu rechnen ist. Wir haben also der Weiterentwicklung der Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Kommunalverband.

Von Oberamtmann Ropy, Schönau i. W.

Die alte Regierung ist gestürzt, neues Leben versucht allenthalben aus den Ruinen zu erblühen. Auf allen Gebieten hat, speziell in Baden, die Regierung begonnen, mit Aktem und Verordnungen aufzuräumen, neuen Gedanken und Wünschen Rechnung zu tragen, die Bürokratie zu entbürokratisieren, nur eine Pflanze der Kriegszeit darf in der alten Form weiterwachsen, sie allein hat bis jetzt nur einige Tropfen Wasser bekommen, um ihre Blüte besser erschließen zu können — der Kommunalverband.

Es scheint darum geboten, auch ihn in den Jungbrunnen *) Angesichts der außerordentlichen Bedeutung der Frage der Kommunalverbände für die Volksgemeinschaft wie für jeden einzelnen Volksgenossen stellen wir die nachfolgenden praktischen Vorschläge zur öffentlichen Debatte, selbstverständlich, ohne daß damit der Stellung der Regierung bezug des Landtages vorgegriffen werden soll. Red.

der Zeit zu tauchen und energisch an den Versuch seiner Verjüngung heranzugehen. Der Kommunalverband wurde, wie sich bald gezeigt hat, in zu engem Rahmen geschaffen. Ein kleiner Bezirk, zumal wenn er nicht Selbstbewirtschaftet ist, ist als Kommunalverband ein Un Ding und es haben diejenigen wohl recht behalten, die, wie der Verfasser, schon von Anfang an eine Zusammenlegung von Verbänden, etwa nach Kreisen, oder zum mindesten nach wirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten verlangten.

Volksgenossen, die Jahrzehnte wirtschaftlich aufeinander angewiesen sind und eng zusammenhängen, wenn sie auch in verschiedenen Amtsbezirken wohnen, werden künstlich auseinandergerissen. Jedes Kommunalverbändchen schließt sich streng und engherzig mit dem ab, was es gerade produziert, und stößt seine alten Freunde, die von altersher bei ihm kauften, zurück. Verbrauch und Feindschaft, äußerste Knappheit in einem Verband, Ueberfließ in manchen Dingen im anderen, ewige Vergleiche mit den in den Nachbargemeinden ausgegebenen Lebensmitteln, waren die Folge. Noch wäre es Zeit, muß der Kommunalverband noch lange bestehen, was ja leider der Fall zu sein scheint, mit dem System zu brechen und große Wirtschaftskörperschaften zu gründen. Nicht nur das praktische Leben würde gewinnen, auch die Verwaltung würde wohl billiger.

Der Ausschuss des Kommunalverbandes, dieser viel besetzte, von manchen auch benedete Körper, wurde vom Bezirksrat ernannt und dabei ist es bis heute geblieben. Für den Augenblick und die damalige Zeit war dies wohl richtig. Jetzt aber, im Zeitalter des freien Mannes, im Zeitalter der Wahlen, will das Volk hier mit Recht auch ein Wort mitreden. Der Ausschuss wäre daher aufzulösen und von dem ganzen Verbands in geheimer Wahl zu wählen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Regierung, und es müssen, im Falle der Bildung größerer Verbände, von jedem Amtsbezirk eine bestimmte Anzahl Mitglieder vertreten sein. Die Regierung hat auch darüber zu entscheiden, ob etwa nach bestimmten Kategorien — Landwirte, Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende und Beamte — zu wählen sein wird. Dies möchte, wenn die Durchführung auch schwierig sein wird, doch empfohlen werden, weil im Kommunalausschuss unbedingt alle Interessen vertreten sein müßten. Verbindung verschiedener Listen muß zulässig sein.

Der so gebildete Ausschuss wählt alsdann mit Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden selbst. Er erhält, nach Abrechnung, die vorhandenen Bestände, die Kassen usw. und hat von seinem Bestehen an den Ein- und Verkauf, die Verteilung, sowie die Zwangseinholung der Lebensmittel und Futtermittel zu leiten und durchzuführen.

Die zuverlässigen Angestellten des Kommunalverbandes sind, da sie Gewähr für die richtige Fortführung der Arbeiten bieten, zu übernehmen, sofern die bisherigen Bezirksverbände bestehen bleiben sollten. Werden, wie gewünscht, große Verbände gegründet, so sind alle Bezirke mit ihren Angestellten gleichmäßig zu berücksichtigen.

Da nun aber bei der Liebe, deren sich die bisherigen Vorsitzenden der Kommunalverbände zu erfreuen haben, sehr zweifelhaft ist, ob sie in den Ausschuss, oder gar als Vorsitzende, gewählt würden, ihnen jedoch andererseits die Rechenschaft und vor allem die Erfahrung zur Seite stehen, so erscheint es zweckmäßig, daß sie kraft des Gesetzes dem Ausschuss, jedoch nur als beratende Mitglieder, angehören. Sie sollen aber dann, gleichviel, ob sie bisher einen städtischen oder einen staatlichen Kommunalverband geleitet haben, das Recht erhalten, das dem Bezirksratsvorsitzenden gegen Bezirksratsentscheidungen zusteht, nämlich ein suspensives Veto gegen Beschlüsse des Ausschusses einzulegen und Beschwerde an das Ministerium zu erheben, wenn sie glauben, daß ein Beschluß die Interessen der Allgemeinheit, oder ihres Bezirks, bezw. der Stadt im besonderen, verkehren. Natürlich darf nur in wichtigen Fällen Beschwerde erhoben werden und es ist diese selbstverständlich zu begründen.

Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig an einem bestimmten Tage des Monats stattfinden und es könnte auch die Frage erwogen werden, ob sie öffentlich sein sollten. Die teureren Belanngaben des Protokolls könnten in diesem Falle unterbleiben. Da aber gewichtige Bedenken der Öffentlichkeit entgegenstehen und über die Frage sich sehr streiten läßt, so muß zum mindesten, wenn sie eingeführt wird, der Vorsitzende bei Störungen durch die Zuhörer und in allen der Mehrheit der Mitglieder irgendwie wünschenswerten Einzelfällen, die Öffentlichkeit ausschließen können. Kurz, die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes und der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 hätten auf den Kommunalausschuss analoge Anwendung zu finden. Auch bestünden keine großen Bedenken, wenn Antragstellern die Möglichkeit gegeben würde, ihre Wünsche selbst vor dem Ausschuss zu vertreten. Anwälte sind nicht zuzulassen, da hierdurch der Apparat zu schwerfällig und die Möglichkeit der Entscheidungen, die in den Kommunalverbandsfragen bringendes Gebot ist, darunter zu sehr leiden würde.

Dem Ausschuss muß es freistehen, die Sitzungen an verschiedenen, jedoch nur großen Orten des Verbandsgebietes zu halten, um gegebenenfalls, vielen Verbandsmitgliedern Gelegenheit zum Zuhören zu geben und sich selbst an Ort und Stelle über die lokalen Verhältnisse zu orientieren.

Die rechtliche Stellung des Kommunalverbandes muß einwandfrei durch Gesetz festgelegt und insbesondere auch genaue Verfügung darüber getroffen werden, wie bei der Auflösung vorhandene Kapitalien oder etwaige Schulden, zu behandeln sind. Auch muß die Frage der Haftbarkeit von allem präzipiert werden.

Das Bezirksamt nun hätte diejenigen Funktionen der Kommunalverbandsstätigkeit zu behalten, die auf dem polizeilichen Gebiete liegen, bezw. auf Antrag dort einzutreten, wo stark

niger Zwang, wie bei Enteignungen und dergleichen, anzuwenden ist. Alles andere erledigt der neue Kommunalverband. Befreit von der Last des Kommunalverbandes, würde der Bezirksbeamte, ebenso wie der Bürgermeister, seinen jetzt in besonders reichem Maße an ihn heranretenden Anforderungen wieder besser gemessen sein und das Ansehen des Staates würde nicht verlieren, sondern wieder mehr gewinnen.

Es bleibt die Frage der Bezahlung des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder. Die bisherigen Vorsitzenden erhielten, soweit sie Staatsbeamte sind und nicht Bürgermeister, welche letztere von ihren Gemeinden besonders bedacht wurden, als Lohn nur Beschlagnahmen, Verleumdungen und Drohungen seitens der Bevölkerung für ihre ungeheure, — man braucht vor diesem Ausdruck nicht zurückzuschrecken, — und nervenzerstörende Arbeit, weil sie nicht das große Zauberwort gefunden haben, das ihnen die Vermehrung der zugewiesenen Lebensmittel um das Hundertfache ermöglichte.

Der künftige Vorsitzende wird wohl seine ganze Kraft auch dann dem Verbandswesen widmen müssen, wenn nicht ein großer Verband gegründet wird, sondern wenn der Bezirks-Kommunalverband bestehen bleiben sollte. Er muß natürlich demgemäß auch einen festen Gehalt und bestimmte Tagesgelde bekommen.

Den Ausschussmitgliedern müssen schon seit Jahren Anwesenheitsgelde bezahlt werden, um sie zusammenzuhalten, wie überhaupt für den Kommunalverband längst nicht mehr irgend jemand irgend etwas von ganz vereinzelt dankenswerten Ausnahmefällen abgesehen, umföst tut. Es müßten deshalb auch künftig den Mitgliedern entsprechende Tages- und Reisegelder gewährt werden.

Wird der Kommunalverband derart neu aufgebaut, so sieht vielleicht zu hoffen, daß die Bevölkerung, wenn schon die neuen Kräfte auch nicht zaudern lernen werden, doch erheblich zufriedener wird und die schwere Not der Zeit besser versteht und erträgt.

Politische Uebersicht.

Ein deutscher Völkerbundsentswurf.

Die deutsche Regierung hat sich, wie das B. L. B. erfährt, nach längerem Schwanken entschlossen, gegenüber dem Entwurf der Entente über einen Völkerbund eine eigene Fassung dieses Gebankens zu veröffentlichen. Der deutsche Völkerbundsentswurf unterscheidet sich von dem Pariser dadurch, daß er die absolute Gleichberechtigung aller Nationen, auch der großen und kleinen, aufstellt, während der Pariser Entwurf nur eine Art Versicherungsgeheimnis der siegreichen Verbandsmächte war. Bezeichnend für den deutschen Entwurf ist vor allem der obligatorische Charakter aller Ansprüche des internationalen Schiedsgerichtshofes. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind:

1. Der Völkerbund soll durch obligatorische Schlichtung internationaler Streitigkeiten unter Verzicht auf Zwangsgewalt den dauernden Frieden zwischen seinen Mitgliedern auf die förmliche Macht des Rechtes gründen und als internationale Arbeitsgemeinschaft dem geistigen und materiellen Fortschritt der Menschheit dienen. Er wird auf ewige Zeiten geschlossen und bildet eine Einheit zur gemeinsamen Verteidigung nach außen. Die Mitglieder gewährleisten einander ihren territorialen Besitz und enthalten sich gegenseitig der Einmischung in innerpolitische Angelegenheiten.

Als besondere Zwecke des Völkerbundes werden genannt: die Verhütung internationaler Streitigkeiten, Abrüstung, die Sicherung der Verkehrsfreiheit und der allgemeinen wirtschaftlichen Gleichberechtigung, der Schutz der nationalen Minderheiten, die Schaffung eines internationalen Arbeiterrechtes, die Regelung des Sozialwesens, die Zusammenfassung bestehender und künftiger internationaler Einrichtungen und zum Schluß schließlich die Schaffung eines Weltparlamentes.

Der Völkerbund umfaßt: 1. Alle kriegführenden Staaten einschließlich der während des Krieges neu entstandenen Staaten, 2. alle neutralen Staaten, die dem Haager Weltfriedensvertrag angeschlossen waren, 3. alle anderen, wenn sie von zwei Dritteln der bereits vorhandenen Bundesmitglieder zugelassen werden, 4. dem päpstlichen Stuhl bleibt der Eintritt in den Völkerbund vorbehalten. Die Mitglieder verpflichten sich, keinen dem Zwecke des Bundes widersprechenden Sondervertrag abzuschließen.

Die Organe des Völkerbundes sind: 1. der Staatenkongreß, 2. das Weltparlament, 3. der ständige internationale Gerichtshof, 4. das internationale Vermittlungsamt, 5. die internationalen Verwaltungsämter.

Von den einzelnen Paragraphen verdienen besonders erwähnt zu werden: Der internationale Gerichtshof wird vom Staatenkongreß auf die Dauer von 9 Jahren wie folgt gewählt: Jeder Staat schlägt mindestens 1 und höchstens 4 Personen vor, die geeignet sind, das Richteramt zu übernehmen. Auf der Gesamtliste der Vorgelegenen bezeichnet jeder Staat 15 Personen. Die 15 Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind zu Richtern gewählt.

Artikel 40 lautet: Die Mitglieder des Völkerbundes werden ihre Rüstungen zu Lande, und in der Luft so beschränken, daß von ihnen nur die zur Sicherheit des Landes erforderlichen Streitkräfte unterhalten werden. Sie werden ihre Rüstungen zur See auf die Machtmittel beschränken, die zur Verteidigung ihrer Küsten erforderlich sind. Die Herrschaft über das Meer wird dem Völkerbund übertragen. Er übt sie durch eine internationale Seepolizei aus. Außer den Schiffen der Seepolizei dürfen keine bewaffneten Schiffe das Meer befahren.

§ 44. Die für den internationalen Seeverkehr unentbehrlichen Meerengen und Kanäle stehen den Schiffen aller Völkerbundsstaaten gleichmäßig offen. Kein Völkerbundsstaat darf die See und Binnenschifffahrt eines anderen Völkerbundsstaates ungünstiger behandeln als jene des eigenen Landes.

§ 47. Kein Völkerbundsstaat darf in der Freiheit des Handels und Handelsverkehrs beschränkt werden.

§ 48. Die Rechtsstellung der Angehörigen eines Völkerbundsstaates im Gebiete des anderen in Bezug auf persönliche Freiheit, Aufenthalt und Niederlassungsrecht regelt ein Bundesabkommen auf der Grundlage möglicher Gleichstellung mit den Einländern.

§ 51. Waren aller Art, die aus dem Gebiete eines Völkerbundsstaates kommen, sollen in den Gebieten des anderen von jeder Durchfuhrabgabe frei sein. Alle Staaten erkennen als Ziel ihrer Bestrebungen die Schaffung eines Welthandelsvertrages an.

§ 55 stellt die Hauptaufgaben eines einheitlichen Arbeiterrechtes und Arbeiterschutzes fest.

§ 57 und folgender: Die tropischen Kolonien, die für Selbstverwaltung nicht reif sind, werden einer internationalen Ordnung unterstellt.

§ 58 fügt aber dann hinzu: Den Angehörigen aller Völkerbundsstaaten wird die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung in jeder Kolonie gewährleistet.

Der zehnte Abschnitt bestimmt die Vollstreckung von Beschlüssen, wenn ein Mitglied des Völkerbundes sich nicht den gemeinsamen Beschlüssen fügen will. Jeder Staat hat aber das Recht, bei einem direkten Angriff auf sein Gebiet nicht nur zu den Rechtsmitteln des Völkerbundes sondern sofort zur Selbsthilfe zu greifen.

Das Programm der französischen Sozialisten.

Der Pariser Sozialistenkongreß beschloß zu verlangen, daß die Asche Jaurès in das Pantheon übergeführt werde. Der Kongreß beschloß das Parteiprogramm und nahm mit 1394 Stimmen das von der vereinigten Kommission, bestehend aus den früheren Mehrheiten, wie Albert Thomas, und den Minderheiten, wie Louquet, vorgelegte Parteiprogramm an. Die stichtaler Vorlage korrigiert 245 Stimmen, das Vermittlungsprogramm Verfeiler 296 Stimmen. Das angenommene Programm fordert, daß die Neuordnung betreffend das Proletariat im Interesse und für das Wohl aller Menschen und der gesamten Menschheit eingeführt werde. Das Programm fordert den Zusammentritt der Konstituante, um die neue, für die wirtschaftliche und politische Tätigkeit des Landes notwendigen Einrichtungen zu treffen. Es fordert ferner, der Staat solle jene Gewinne an sich ziehen, die während des Krieges unrechtmäßig gemacht worden sind, außerdem soll der Staat starke Steuern auf gebildete Kapitalisten erheben und fiskalische Monopole für Luxusgegenstände einführen. Das Eisenbahnwesen, die großen Transportunternehmen, Bergwerksunternehmen, Lebensversicherungen usw. sollen durch den Staat, die Departements und Gemeinden unter der Kontrolle der Verbraucher betrieben werden. Was die sofortigen Reformen anbelangt, so fordert das Programm die Organisation der Arbeiterschaft, die Vermeidung von Streiks durch Organisation der Verständigungsbedingungen, Entwicklung der sozialen Versicherung für die französischen und die fremden Arbeiter, Herabsetzung der Arbeitsstunden und Festlegung eines Mindestlohnes, den Schutz der Mütter und Kinder und Festlegung jeden Unterrichts in einem einzigen nationalen Volksschulwesen; der Unterricht soll frei und obligatorisch sein. Verbesserung der Wohnungsbedingungen und Organisation von Sport, Kunst usw.

Englischer Sozialistenkongress.

In Sheffield wurde der 8. Jahreskongreß der britisch-sozialistischen Partei eröffnet; ungefähr 90 Delegierte waren anwesend. Dem Kongreß wurde eine Entschließung vorgelegt, worin die Abtrennung der Partei von internationalen Büros und die Angliederung an die dritte Internationale in Moskau vorgeschlagen wurde.

Zum Streik in Irland.

Der „Neue Rotterdamse Cour.“ meldet, daß der Streik in Rimmerick (Irland) krasse Formen annimmt. Das Streikkomitee ist tatsächlich ein Sowjet. Es hat die Verwaltung der Stadt in Händen, beaufsichtigt den Verkehr und regelt die Preise. Es hat sogar Papiergeld im Werte von 1 bis 10 Schilling ausgegeben. Die Sinnfeiler-Organisation arbeitet Hand in Hand mit den irischen Arbeitern. Sie hofft, den Streik über ganz Irland auszuweihen.

Kohlenmangel und Verkehr.

Die Eisenbahndirektion Frankfurt gibt amtlich bekannt, daß am 26. April der Personenverkehr in beschränktem Umfang wieder aufgenommen wird, die Schnellzüge jedoch bis auf weiteres ausfallen.

Wegen Kohlenmangel wird der Personenverkehr auf sämtlichen württembergischen Staatsbahnstrecken von Sonntag, den 27. April ab eingestellt.

Dr. Wekerle †.

Nach einer Meldung des Wiener Deutschen Volksblatts ist der frühere ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle, einer der hervorragendsten ungarischen Sozialpolitiker, im Budapesti Kerk, wo er auf Befehl der gegenwärtigen ungarischen Regierung gefangen gehalten wurde, im Alter von 74 Jahren gestorben.

Badischer Teil.

Nach den neuen Grundsätzen für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes durch die Kreis-Hilfskassen mit staatlichen Zuschüssen ist die Höchstgrenze für Darlehen aus den Kreis-Hilfskassen auf 3500 Mark für den Regelfall (bisher 2500 Mark) und auf 5000 Mark in Ausnahmefällen (bisher 3000 Mark) heraufgesetzt worden. ▲

Um in möglichst weitem Umfang alles verbesserungsfähige Gelände für die Ernährung nutzbar zu machen, ist die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Beginn des Jahres veranlaßt worden, ein Verzeichnis aller bedeutenderen meliorationsfähigen Grundstücke des Landes aufzustellen und die Kosten zu veranschlagen, die die Kultivierung dieser Grundstücke verursachen würden. Sobald die umfangreiche Planaufstellung vollendet ist, womit man in der aller nächsten Zeit rechnen darf, wird mit den Beteiligten wegen der Ausführung der Meliorationsarbeiten in Verbindung getreten und es wird die Frage geprüft werden, in welchem Umfang sich der Staat mit finanziellen Beihilfen bei der Durchführung der Unternehmungen beteiligen kann. Die technische Durchführung wird im wesentlichen den staatlichen Behörden, das heißt den Kulturlinspektionen, unter der Oberaufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues obliegen. Doch wird auch die Landwirtschaftskammer sich insoweit an den technischen Arbeiten beteiligen, als es sich um ihre eigenen Ländereien oder um sonstige Grundstücke handelt, die sie für eine längere Zeit in ihre Bewirtschaftung zu übernehmen beabsichtigt. Es steht zu hoffen, daß durch dieses Arbeiten einerseits zahlreich Arbeitskräfte werden beschäftigt werden können und daß andererseits die Ertragsfähigkeit des Landes, wenn

auch nicht von heute auf morgen, so doch in absehbarer Zeit in nicht unerheblichem Maße gesteigert werden wird. ▲

Der Rangleidiener Michael Rinker, bisher bei der Generalintendantur der Zivilliste, ist als Rangleidiener in den Dienst des Finanzministeriums übernommen worden.

Die Tätigkeit der Fahndungsabteilung des Kriegswuchersamts umfaßte in der Zeit vom 1. bis 15. April 700 Fälle von Anzeigen wegen Schleich- und Kettenhandels und unerlaubten Aufkaufs von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. U. a. wurden bei Zugkontrollen und bei der Überwachung des Güterverkehrs beschlagnahmt und den Verteilungsstellen zugeführt: über 11 000 Eier, 225 Liter Öl, 115 Zentner Mehl und Weizengröße, über 40 Zentner Fleisch und Wurst, 83 Zentner Hülsenfrüchte, 80 Zentner Tabak und 100 000 Zigaretten, 5200 Liter Wein und 1800 Liter Branntwein. Wegen Schleichhandels gelangten zur Anzeige Johann Commerding von Roggenweil, August Fritzsche von Reute und Ernst Herdt von Breiten. Bei der Kontrolle der Wirtschaften wurden vier Mannheimer Betriebe wegen Verfehlungen gegen die Fleischverordnungen zur Anzeige gebracht. Bemerkenswert ist auch, daß in der kurzen Berichtszeit 20 Schweine festgesetzt wurden, die ohne jede Anmeldung heimlich gehalten wurden. Wegen Schleichhandels mit Lebensmitteln wurden festgenommen: Albert Müller von Konstanz, Meinrad Riegel von Konstanz und Karl Rimmelle von Altschbach, welche große Mengen von Lebensmitteln aufkauften und nach Norddeutschland lieferten.

Die Bedeutung der Eichung und Nach-eichung.

Wie in so vielen Zweigen des öffentlichen Lebens hat der Krieg auch in die für den Handel so wichtige Pflege eines geordneten Maß- und Gewichtswesens verheerend eingegriffen. Die auf den 1. April 1912 zur Einführung gelangte neue Maß- und Gewichtsordnung brachte als wesentliche Verbesserung die Wäschung der polizeilichen Maß- und Gewichtsvollstation und die Einführung der periodischen Nacheichung. Infolge des Krieges konnte die Nacheichung bis jetzt noch nicht vollkommen durchgeführt werden. Bei den heutigen Zeitverhältnissen liegt es aber im ausgeprochensten Interesse von Käufer und Verkäufer, die Waren nach richtigem Maß und Gewicht zu bekommen und abzugeben, denn der Käufer hat das Recht, das Wenige, was ihm zusteht, vollwertig zu erhalten, der Verkäufer hat ein Interesse an der richtigen Abgabe, um mit den ihm zugeteilten Mengen auch auszukommen. Für die Möglichkeit zur Vornahme von Nacheichungen ist durch die Staatseichämter und staatlichen Abfertigungsstellen, die jederzeit Messgeräte zur Prüfung annehmen und durch die Nacheichungsrundreisen, auf denen die einzelnen Gemeinden alle zwei Jahre durch die Staatseichmeister zur Vornahme von Nacheichungen beauftragt werden, in weitgehendem Maße gesorgt. Die Nacheichungsfrist beträgt die Längemassen, Flüssigkeitsmaßen, Hohlmaßen, Gewichten und bei transportablen Wagen für weniger als 3000 kg Tragkraft zwei Jahre. Diese Messgeräte müssen zurzeit neben dem Eichstempel noch das Jahreszeichen 17, 18 oder 19 in einer Schildumrahmung tragen. Die Nacheichungsfrist für Wagen über 3000 kg Tragkraft und für die festfundamentierten beträgt 3 Jahre. Sie müssen neben dem Eichstempel noch das Jahreszeichen 16, 17, 18 oder 19 in Schildumrahmung tragen. Bierfässer, Nacheichungsfrist zwei Jahre, müssen neben dem Eichstempel noch die Jahreszahl 17, 18 oder 19, Wein- und Obstweinfässer, Nacheichungsfrist drei Jahre, die Jahreszahl 16, 17, 18 oder 19 neben dem Eichstempel tragen. In jedermanns Interesse liegt es daher, darauf zu achten, daß im öffentlichen Verkehr gebrauchte Messgeräte die angeführten Stempelzeichen tragen, denn nur dann ist eine Gewähr dafür gegeben, daß sie vorchriftsmäßig instand und geprüft sind. Wo dies aber nicht der Fall ist, sollte möglichst umgehend für eine Nacheichung gesorgt werden.

Die Stellung der Gastwirte zur Bierpreiserhöhung.

Die vor einigen Tagen von der Regierung vorgenommene Erhöhung des Bierpreises hat weder die Brauereien noch weniger aber die Gastwirte befriedigt. Belanlich machten die Brauereien eine Rechnung auf, die eine Erhöhung des Bierpreises von 29 M. auf etwa 43 M. dringen sollte. Die Brauereien forderten schließlich 40 M., wogegen aber nach reiflicher Erwägung und nach Anhörung des parlamentarischen Ernährungsbeirates dann ein Preis von 38 M. pro Hektoliter festgelegt wurde. In der Hoffnung, daß bald auch für die Brauindustrie wieder bessere Zeiten kommen werden, haben sich schließlich die Vertreter der Brauereibesitzer im Land schließlich mit dieser Festsetzung des Preises einverstanden erklärt und gleichzeitig ihren Arbeitern die geforderte Lohnerhöhung zugestimmt. Nur in Mannheim glaubten die Brauereibesitzer nicht in der Lage sein zu können, bei der Festsetzung des Hektoliterpreises auf 38 M. die Lohnforderungen der Arbeiter zu bewilligen. Es kam hierdurch zu einem Ausstand der letzteren.

Zu dieser Tatsache behaupten gerade in Mannheim die Gastwirte, die von der Regierung durchgeführte Erhöhung des Bierpreises habe nur den Brauereien Vorteile gebracht, während die berechtigten Ansprüche der Wirte nicht im geringsten befriedigt worden seien. In einer Versammlung der Mannheimer Gastwirte wurde dieserhalb lebhafter Protest gegen die Regierung erhoben und die Behauptung aufgestellt, die Wirte seien gegenüber den Brauereien jetzt noch schlechter gestellt als dies vorher schon der Fall gewesen war. Es ist das gute Recht eines jeden Staatsbürgers über eine Regierungshandlung seine Meinung zu sagen. Dabei aber darf man so etwas wie Objektivität voraussetzen, es sei denn, daß aus parteipolitischen oder anderen egoistischen Gründen man nur eine subjektive Auffassung vertreten darf. Die Art, wie in der fraglichen Versammlung gegen den Minister des Innern Stellung genommen worden ist, nützig, die Sachlage hier in aller Kürze darzustellen und es dann der Öffentlichkeit zu überlassen, ihren Urteilspruch zu fällen. Die Wirte erhielten vor der letzten Erhöhung des Bierpreises das Hektoliter Bier zu 29 M. geliefert; jetzt zahlen sie dafür 38 M. Der Aufschlag zugunsten der Produktion beträgt

Januar 9 M. oder 31,08 Prozent. Der Gehalt dürfte früher das Doppelte Bier zu 60 M. ausreichen, jetzt zu 70 M., d. i. ein Aufschlag von 20 M. respektive 40 Prozent. Schon diese Gegenüberstellung widerlegt die Behauptung, den Brauereien sei ein größerer Aufschlag zuteil geworden als den Wirten. Ebenso aber steht es mit dem Kleinausgang. Das 0,8 Bier kostete vor der Erhöhung 18 Pfennig, jetzt 22 Pfennig, der prozentuale Aufschlag beläuft sich somit auf 22,2 Prozent. Das gangbarste Maß ist 0,35 Liter, welches früher mit 21 Pfennig, jetzt mit 26 Pfennig berechnet wird, somit ein Aufschlag von 19,5 Prozent. Bei Umrechnung auf den Liter kommt also auch hierbei ein höherer Aufschlag heraus als ihn die Brauereien erzielten. Das halbe Liter Bier wurde früher mit 30 Pfennig, und wird jetzt mit 35 Pfennig verkauft. Der Aufschlag beläuft sich hier auf 16,67 Prozent.

Damit sei nun keineswegs gesagt, daß das Wirtschaftswesen zur Zeit auf Kosten gebietet ist. Der Bierumsatz ist naturgemäß stark zurückgegangen und kein Wirt dürfte heute mehr in der Lage sein, aus ihm seinen Lebensunterhalt zu verdienen zu können. Es ist das leider auch eine der schweren Kriegsfolgen, die für manchen Gewerbestand bittere Not gebracht hat. Wollte man aber den Bierpreis so hoch stellen, daß der Wirt mit den derzeitigen geringen Umsätzen in Bier sein Auskommen findet, dann käme man zu einer Erhöhung, die einfach unerträglich wäre. Ueber diese Schwierigkeiten läßt sich erst hinwegkommen, wenn der Brauindustrie wieder mehr Rechte zugeführt wird und diese wieder ein Bier herzustellen in der Lage ist, das sich zum Massenkonsum eignet. Man hofft bei der nächsten Ernte wenigstens ein Stück weit diesem Ziele näher zu kommen, jedoch dann auch für die Wirte wie für die Brauereien wieder bessere Zeiten andeuten dürften. Die auf diesem Gebiet vorliegenden Schwierigkeiten schon jetzt zu überwinden, ist keiner Regierung möglich. Das sollen auch die Gastwirte einsehen und ihre Proteste in Formen kleiden, die frei sind von persönlichem Einschlag.

Badische Nationalversammlung.

oc. Mehrere Mitglieder der Zentrumsfraktion haben in der Bad. Nat.-Versammlung folgende Interpellation eingebracht: „Eind der Regierung die dringlichen Wünsche und Bedürfnisse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Landes bekannt dahingehend, insbesondere von parzelliertem nicht in Eigenbewirtschaftung des Eigentümers stehendem landwirtschaftlichen Boden standesherrschaftlicher Pächterfamilien, von Familien- und Stammgütern zu angemessenen Preisen zu Eigentum übernehmen zu können? Was denkt die Regierung — insbesondere im Hinblick auf § 68 der Verfassung — zu veranlassen, damit alsbald wirtschaftlich begründeter Bedarf in der angegebenen Richtung befriedigt werden kann?“

Die Mitglieder der Fraktion der deutsch-nationalen Volkspartei haben folgenden Antrag eingebracht: „Die Unterzeichneter beantragen, hohe Nationalversammlung wolle beschließen, für Baden, unbekümmert um die Reichsvorstellung, den Etat der 1918er Ernte freizugeben und ferner für den von der Deputat abgenommenen Etat einen Ertragspreis festzusetzen, welcher dem Preis des Fertigfabrikates entspricht, da selbst die beim freien Verkauf bezahlten Preise in keinem Verhältnis zu den Zigarrenpreisen stehen.“

Zur Frage der Schulbeiträge in Baden.

* Eine in Karlsruhe abgehaltene Versammlung von Lehrern und Vertretern verschiedener Bezirkslehrervereine aus Stadt und Land besprach nochmals die vom Unterrichtsministerium verordneten Schulbeiträge und kam dabei zu folgenden Entschlüsse, die einstimmig angenommen wurden:

1. Das Unterrichtsministerium ist zu ersuchen, den Vollzug der Verordnung vom 24. März 1919, d. h. den Wahltermin für die Schulbeiträge, so lange zu verlagern, bis den Mitgliedern des badischen Lehrervereins Gelegenheit gegeben ist, in einer ordnungsgemäßen Vertreterversammlung zu dieser Frage Stellung zu nehmen.
2. Der Vorstand des badischen Lehrervereins ist aufzufordern, alsbald eine Vertreterversammlung einzuberufen mit der Tagesordnung: a) Stellungnahme zu den Schulbeiträgen, b) Neuwahl des Vorstandes, c) Bildung einer Kommission zur zeitgemäßen Neugestaltung der Vereinsstatuten.
3. Wird das Ersuchen vom Ministerium oder durch den Vorstand des badischen Lehrervereins abgelehnt, so ist an dem bereits proklamierten Wahlstreik festzuhalten in der sicheren Überzeugung, daß die gesamte freigezählte Lehrerschaft Badens in diesen Beschüssen einig ist.“

Zur Demobilisierung der Offiziere.

* Die von einigen Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei eingebrachte Interpellation, welche an die Badische Volksregierung die Frage richtet, was die Regierung zu tun gedenkt, um die beschleunigte Demobilisierung der Offiziere des 14. A. R. zu betreiben, hat die Landesgruppe Baden des Deutschen Offizier-Bundes veranlaßt, dagegen Stellung zu nehmen. Die Landesgruppe hat sich an die Badische Regierung und die Parteileitungen der sämtlichen Fraktionen der Badischen Nationalversammlung gewandt und deren Unterstützung erbeten, um bei der Reichsregierung zu erwirken, daß die durch Verringerung des Heeresetats notwendigen Beschlüsse allmählich und unter größtmöglicher Schonung vorgenommen werden. Es solle den 1170 Offizieren des 14. A. R., welche die sozialdemokratische Interpellation auführt, Zeit gelassen werden, sich einen neuen Lebensberuf zu schaffen. Den verabschiedeten Offizieren und Militärbeamten müsse von der Reichsregierung eine angemessene Unterstützung bewilligt werden, um sie vor bitterster Not zu schützen. Bis die Unterstützungsfrage entschieden sei, solle den verabschiedeten Offizieren und Beamten auf eine gewisse Reihe von Jahren das Gehalt der letzten Friedensstelle gewährt werden.

Handwerkskammer Karlsruhe.

* Man schreibt uns: Der Vorstand der Handwerkskammer Karlsruhe hatte sich in seiner Sitzung am 23. d. Mts. auch mit den durch den Krieg geschaffenen Lehrlings-, Gesellen- und Meisterverhältnissen zu beschäftigen. Grundföhllich war er der Ansicht, daß den Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten weitgehende Erleichterungen zugebilligt werden müssen. Für viele Kriegsteilnehmer das Kammerbezirks wurde die Dauer der Lehrzeit verkürzt bis zu 1 Jahr je nach Lage der persönlichen Verhältnisse des Lehrlings und seiner Beschäftigung während des Krieges. Auch bei der Meisterprüfung wurde den Kriegsteilnehmern das weitgehendste Entgegenkommen gezeigt. Da die Heranbildung eines genügenden Nachwuchses mit zur Gesundheit des Handwerksstandes beitragen muß, sollen die Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten ihr Berufsziel als Handwerksmeister nach der langen Kriegszeit auf kürzestem Wege erreichen. Ferner nahm der Vorstand Stellung zu den schwebenden Wirtschaftskrisen, insbesondere zu der staatlichen und kommunalen Zwangswirtschaft und zu der beabsichtigten Sozial-

isierung der Betriebe und beschloß, gegen den geplanten Kommunalsozialismus scharfen Einspruch zu erheben und den in öffentlichen Versammlungen von Handwerk und Gewerbe gegen die Sozialisierungsbestrebungen erhobenen Widerspruch kräftig zu unterstützen.

Endlich hat neben vielen anderen Punkten über die Reform des Berufungswezens für handwerksmäßige Leistungen und Lieferungen bei Staat und Gemeinden und die Errichtung eines Berufungsamtes eine eingehende Aussprache stattgefunden. Die Handwerkskammer glaubt, das Berufungswesen der staatlichen und städtischen Behörden nach der Richtung hin erfolgreich beeinflussen zu können, daß das Handwerk endlich zu seinem Recht kommt. Die öffentliche Ausschreibung handwerksmäßiger Arbeiten muß unterbleiben. Der Weg zur Vergabe von Arbeiten soll ein ganz anderer werden, ähnlich wie ihn bereits mehrere Stadtverwaltungen beschritten haben. Schleuderpreise, wie sie im Zeichen des freien Wettbewerbes gefastanden haben, müssen verschwinden. Das wird ein unschätzbare Vorteil für das Handwerk sein. Nicht geringeren Vorteil wird aber auch die vergewende Behörde haben, weil sie nur gute, meistermäßige Arbeit erhält.“

Badische Zeitungsstimmen.

„Volkswirtschaft führt zur Hungersnot und Arbeitslosigkeit.“ Mit diesen Worten überschreibt die „Badische Volkszeitung“ einen Artikel, in dem sie die Folgen der Volkswirtschaft in Rußland nach russischer Quelle schildert. Es heißt darin u. a.: „Wie furchtbar ist die Ernährungsfrage unter den Bolschewiken gestaltet hat, zeigt sich in einer Schilderung, die der Kommunist Goluber von Nowgorod entworfen hat. Ich war selbst Augenzeuge, wie die Menschen dazu übergingen, sich nach Art von Tieren zu nähren, wie sie auf den Feldern wilden Aes suchten, trockneten, zerrieben und aus ihm Fischen kochten.“ Die Arbeiter in Jwanow haben folgenden Beschluß gefaßt: Seit Juni ist im Gouvernement kein Brot ausgeteilt worden. Weiter zu hungern haben die Arbeiter keine Kraft. Wir protestieren gegen die Politik der Zentralgewalt, welche die Arbeiterchaft des Gouvernements an den Rand des Hungertodes gebracht hat.“

Dabei hat die Sozialisierung der Arbeiter auch noch die Möglichkeit einmündiger Beschäftigung genommen. Das ganze Wirtschaftsleben ist dadurch vermindert worden. Nach russischen Quellen hat sich die Zahl der Arbeiter in der Textilindustrie um 60 Prozent vermindert. Im Oktober vorigen Jahres wurden 161 Betriebe der Textilindustrie geschlossen und eine entsprechende Zahl von Arbeitern entlassen, weil es an den notwendigen Rohstoffen fehlt. In der Zementindustrie haben alle Fabriken aufgehört zu arbeiten. Von 32.000 Arbeitern der Zementindustrie sind nur noch 7500 beschäftigt. Ueber den Einfluß der Sozialisierung sagt die „Wesista“, das Organ der Bolschewiken: „Die Sozialisierung und die Requisition der Fabriken hat nur zu einem glänzenden Chaos der Holz- und Papierfabrikation geführt.“ Wehlich sind die Verhältnisse in der gesamten Textilindustrie.

Das sind die Folgen der Bolschewikenherrschaft in Rußland. Genau dieselben würden sich auch bei uns einstellen, wenn die Bolschewiken zur Herrschaft gelangen würden: Hungersnot und Arbeitslosigkeit. Am meisten würden darunter die Arbeiter selbst zu leiden haben. Es ist dringend notwendig, daß sie sich nicht durch die hohlen Phrasen und leeren Versprechungen der bolschewistischen Agitatoren täuschen und verführen lassen. Was die Bolschewiken tatsächlich erreichen zeigt Rußland. Wäge uns ein ähnliches Schicksal bewahrt bleiben. Sonst der Arbeiter ist es in erster Linie, dem entgegenzuwirken und die Regierung in ihrem Bestreben der Aufricht-erhaltung von Ruhe und Ordnung zu unterstützen.“

Staatsanzeiger.

Nachstehend bringen wir die im Einverständnis mit den Kreisämtern und dem Landesauschuß für Mittelstandshilfe aufgestellten Grundzüge für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes durch die Kreisämter in der nunmehr geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. April 1919.
Ministerium des Innern,
Der Ministerialdirektor: Weingärtner, Hoch.
Ministerium der Finanzen,
Der Ministerialdirektor: Moser, Rheinboldt.

Grundzüge für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes durch Kreisämter in der nunmehr geltenden Fassung.

§ 1. Gegenstand der Mittelstandshilfe ist die Gewährung von Beihilfen an selbständige Angehörige des Mittelstandes, die durch den Krieg in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Zum selbständigen Mittelstand gehören die selbständigen Handwerker, kleine und mittlere Gewerbetreibende, kleine Fabrikanten, kleine Kaufleute, Wirte, Schiffer, Fischer und Landwirte mit Betrieben von kleinem oder mittlerem Umfang. Außerdem können Beihilfen aus der Kasse erhalten die Angehörigen der sogenannten freien Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte und Künstler.

1. Voraussetzung der Gewährung der Beihilfe ist, daß der Antragsteller Reichsangehöriger ist und in der Regel, daß er mindestens ein Jahr vor Ausbruch des Krieges in Baden gewohnt hat;

2. daß die auf anderem Wege nicht zu besitzende wirtschaftliche Notlage des Antragstellers durch den Krieg herbeigeführt ist und daß durch die Gewährung der Hilfe die dauernde Wiederaufrichtung des selbständigen Betriebes des Antragstellers zu erwarten ist;

3. daß der Antragsteller mindestens dann, wenn er Handwerker oder Gewerbetreibender ist, ordnungsmäßige Bücher führt, oder daß er sich zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und daß er sich bereit erklärt, den Beauftragten der Kreisämter auf Verlangen jederzeit Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

§ 2. Art der Beihilfe. Die Beihilfe besteht in der Leistung von Zinszuschüssen für Darlehen, welche Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten oder Gemeinden aus eigenen Mitteln an die hilfsbedürftigen Mittelstandsangehörigen ihres Bezirks gewähren, ausnahmsweise in der Gewährung von Darlehen, die in Regelfälle den Betrag von 3500 Mark, in Ausnahmefällen 5000 Mark nicht übersteigen sollen und in Teilbeträgen in der Regel in 5 Jahren zurückzahlen sind.

Der Zinsfuß für solche Darlehen soll regelmäßig 8 o. o. nicht übersteigen.

§ 3. Träger der Mittelstandshilfe

sind die von den Kreisen errichteten Mittelstandshilfskassen (Kreisämter). Diese können

1. soweit Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten oder die Gemeinden den Hilfsbedürftigen Darlehen zu einem höheren als dem in § 2 bezeichneten Zinsfuß geben, an die Darlehensgeber einen Zuschuß zur Bestreitung des Zinses in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem in § 2 Abs. 2 genannten und dem von ihnen berechneten Zinsfuß für solche Darlehen gewähren, soweit der letztere den landesüblichen Zinsfuß nicht übersteigt;

2. soweit Gemeinden Darlehen gewähren, diesen zwei Drittel des ihnen etwa entstehenden Ausfalles ersetzen;

3. Darlehen unmittelbar an die Hilfsbedürftigen geben, sofern die Gemeinden, in denen der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat, sich bereit erklären, ein Drittel des etwa entstehenden Ausfalles zu übernehmen.

§ 4. Beiträge des Staats.

Zu den von den Kreisämtern gewährten Zinszuschüssen (§ 3), Ausfallanteilen (§ 3), und Darlehen (§ 3) leistet der Staat den Kreisämtern bis zu dem Betrage von insgesamt einer Million Mark. Wegen der Verteilung der staatlichen Beiträge auf die einzelnen Kreise behält sich die Regierung die Entscheidung vor.

Die staatlichen Beiträge zur Gewährung von Darlehen sind nach der Rückzahlung der Darlehen von der Kreisämtern an die Staatskasse wieder abzuführen.

§ 5. Einrichtung der Kreisämter.

Bei jedem Kreis wird eine Kreisämterkassette errichtet. Zur Verwaltung und zur Verwendung der dieser Kasse zustehenden Mittel werden nach Bedarf ein oder mehrere Sonderauschüsse gebildet. Die Zusammensetzung und ihr Verfahren werden durch eine von der Kreisversammlung aufgestellte Satzung geregelt. Die Kreisämterkassette kann auch in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden, an welcher der Kreis mit der Mehrheit der Anteile beteiligt ist. Die Geschäftsführung der Kreisämterkassen unterliegt der Aufsicht des Staates.

§ 6. Verfahren bei Gewährung der Beihilfen.

Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind in der Regel zu stellen:

- a) von den Mitgliedern einer Kreditgenossenschaft bei der Kreditgenossenschaft;
- b) von denjenigen Personen, welche eine Sparkasse oder eine sonstige öffentliche oder private Kreditanstalt in Anspruch nehmen wollen, bei der betreffenden Verwaltungsstelle;
- c) im übrigen beim Gemeinderat (Stadttrat) der Gemeinde, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Beht die Kreditgenossenschaft oder sonstige Kreditanstalt das Gesuch ab, so kann der Antragsteller sich an die Gemeinde wenden.

Ist die Kreditgenossenschaft oder die sonstige Kreditanstalt bereit, das Darlehen zu gewähren, so hat sie den Antrag wegen Bewilligung eines Zuschusses zur Vergütung des Darlehens an den zuständigen Kreisauschuß (Sonderauschuß) weiterzugeben.

Wird der Antrag (in den Fällen des Buchstaben c) bei der Gemeinde eingebracht, so hat der Gemeinderat (Stadttrat) sich darüber schlüssig zu machen, ob er das Darlehen aus Mitteln der Gemeinde gewähren will. Entschließt er sich dazu, so hat er den Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses dem Kreisauschuß (Sonderauschuß) vorzulegen. Hält der Gemeinderat (Stadttrat) den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für begründet, glaubt er aber gleichwohl, das Darlehen aus Mitteln der Gemeinde nicht geben zu sollen, so leitet er den Antrag auf Gewährung des Darlehens mit seiner Äußerung an den Kreisauschuß (Sonderauschuß) weiter. Zugleich erklärt er die in § 3 Absatz 2 Nummer 3 geforderte Bereitwilligkeit, sofern dies nicht bereits im allgemeinen geschehen ist.

Der Kreisauschuß (Sonderauschuß) entscheidet über die Gewährung des Darlehens und benachrichtigt von seiner Entscheidung den Antragsteller, die das Darlehen gewährende Kreditgenossenschaft oder sonstige Kreditgeberin und die Gemeinde.

§ 7. Vertretung des Staatsinteresses.

Zu den Sitzungen des Sonderauschusses ist, sofern der Sonderauschuß seinen Sitz in der Kreisstadt hat, der Kreisamtmann, andernfalls der für den Sitz des Sonderauschusses zuständige Amtsvorstand oder sein vom Ministerium des Innern für diesen Zweck bestimmter Vertreter einzuladen. Erhebt der Regierungsvorteiler Einwendungen gegen die Gewährung des staatlichen Beitrages oder gegen die Darlehensgewährung, so ist, falls der Zinszuschuß oder das Darlehen gewährt werden soll, durch seine Vermittlung Vorlage an den Verwaltungshof zu machen, der darüber entscheidet, ob der Einspruch aufrecht erhalten ist. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, so fällt die Beteiligung des Staates an der vom Kreisauschuß beschlossenen Beihilfe weg.

§ 8. Landesauschuß für Mittelstandshilfe.

Beim Verwaltungshof wird ein Landesauschuß für Mittelstandshilfe errichtet. Dieser besteht

1. aus dem Direktor des Verwaltungshofes oder seinem Stellvertreter;
2. aus den zuständigen Vortragenden Räten der beteiligten Ministerien oder ihren Stellvertretern;
3. aus sieben weiteren Mitgliedern, von denen drei von den Kreisämtern, je eines von der Konferenz der Städte der Städteordnung, von den mittleren Städten, von dem Verband badischer Handwerker- und Gewerbevereinigungen und vom badischen Handelstage auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.

Der Landesauschuß ist nach Bedürfnis einzuberufen, um über Fragen grundsätzlicher Bedeutung gehört zu werden, insbesondere, soweit es sich darum handelt, daß von den Kreisämtern bei der Ausübung der Mittelstandshilfe nach Maßgabe der vorstehenden Grundzüge gleichmäßig verfahren wird.

§ 9. Verfahren bei Inanspruchnahme der Staatsbeiträge.

1. Die Kreisämter haben zur Anweisung der Staatsbeiträge halbjährlich, und zwar jeweils auf 15. Januar (für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des vorhergehenden Jahres) und auf 15. Juli (für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni) eine Abrechnung nach besonderem Muster aufzustellen und in dreifacher Fertigung dem Verwaltungshof vorzulegen.
2. Der Verwaltungshof prüft die Abrechnung erforderlichenfalls an Hand der Akten über die einzelnen Beihilfefälle, beseitigt Anstände und legt die Abrechnung mit Prüfungsmerkmal dem zuständigen Ministerium zur Erteilung der Einnahme- oder Ausgabebewilligung auf die Landeshauptkasse (Kasse für Landwirtschaft, Gewerbe und Statistik) vor.
3. Die zweite Fertigung der Abrechnung geht mit Prüfungsmerkmal an die Kreisämter zurück, die dritte Fertigung bleibt bei den Akten des Verwaltungshofes.

Ämtliche Bekanntmachungen.
Tagesordnung
In der am Dienstag, den 29. April 1919, abends 8 Uhr, stattfindenden
Bezirksratsitzung.
Öffentliche Sitzung.
Verwaltungssachen.

1. Gesuch des Wirts Karl Guggolz hier um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft „zum Wiener Hof“ hier, Hofenstraße 6.
2. Gesuch des Landwirts und Fleischbeschauers August Furrer hier um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank „zum Strauß“ in Karlsruhe-Kuppurt. 2851
3. Gesuch des Adolf Kirner hier um Erlaubnis zum Betrieb des Hotel-Restaurants „Terminus“ in dem Hause Durlacher Allee 69 hier.
4. Gesuch des Wilhelm Reichert hier um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft mit Branntweinschank „zum Landsknecht“, Zitel 31, hier.
5. Gesuch des Ferdinand Genannt hier um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank in dem Hause Kaiserallee 1, „zum deutschen Haus“, dahier.
6. Gesuch des Karl Zehle hier um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank in dem Hause Kronenstraße 3, „zur Kronenhalle“.
7. Gesuch des Wirts Otto Jakob Schweifert in Eggenstein um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft „zum bad. Hof“ in Eggenstein.
8. Ernennung des Altbürgermeisters Lacroix in Friedrichstal als Ersatzmann der Bezirksratenschaufkommission.
9. Die Erweiterung des Ortsbauplans in Belschneureut.
Geheime Sitzung.
10. Den Vollzug des Enteignungsgesetzes.
11. Festsetzung von Unterstützungen für Familien in den Dienst getretener Mannschaften.
Karlsruhe, den 23. April 1919.
Bezirksamt. D-3-146

Fundfachen betr.
Im Monat März 1919 wurden folgende Gegenstände auf dem Fundbureau abgeliefert:
1 Brosche mit Bild, 1 Damenring, 1 Armbanduhr, 1 Damengürtel, 1 Handtäschchen, 1 Fahrrad, 1 Stallhufe, 1 Damenregenschirm, 1 Schlüsselbund, 1 schwarze Tasche, 1 Mandoline, 1 Weisse, 1 Handtäschchen, 1 Damenring, 1 Anstreicheranzug, 1 Taschenmesser, 1 H. Tischchen u. Stuhl, 1 Stoffbeutel, 2 Schlüssel, 1 Herrenschirm, 1 Rosenkranz, 1 Hund, 1 Briefmappe mit größerem Geldbetrag, 1 Holzstange, 1 Geldtäschchen, 1 Feder, 1 Schreibzeugmappchen, 1 Schlüsselbund, 1 Tuchbeutel, 1 Kinderpelztragen, 1 Korsett, 1 Paar Handschuhe, 1 Brille, 1 Hutnadeln, mehrere Partons mit Militärschnapsen, 1 Haarpange, 1 Damenhandtasche, mehrere Geldbeutel mit und ohne Inhalt, Bargeld, fünfmarktschein, 9 Mark, zwanzigmarktschein, sowie mehrere im Warenhaus Tisch aufgefundenen Gegenstände. 2850
Die Gegenstände können von den Eigentümern oder sonstigen Empfangsberechtigten im Zimmer Nr. 21 des Bezirksamtsgebäudes — Eingang Hebelstraße — abgeholt werden. Falls sich die Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig melden, geht das Eigentum an dem Fundgegenstand nach Jahresfrist auf den Finder bezw. die Stadtgemeinde über.
Karlsruhe, den 4. April 1919.
Bezirksamt — Polizeidirektion. D-3-135

Badisches Landestheater.
Im Konzerthaus:
Samstag, den 26. April 1919 (Sa. 27.) Zum ersten Male:

Nachtschl
Anfang 7 Uhr Ende 10 Uhr

Volkshaus Karlsruhe
Samstag, den 26. April, abends 7/8 Uhr,
in der Schloßkirche zu Karlsruhe.

Alte deutsche Legenden
Sankt Francisus — Sankt Menrat — Gregorius auf dem Stein — Erneuert und gelesen von Richard Benz — Musik von Frescobaldi — Georg Ruffat — Johann Sebastian Bach — Auf d. Orgel gespielt von Hermann M. Popp.

Sitzplätze zu 2.— Mk. (Mitgl. 1.50 Mk.) und 1.— Mk. in der Musikalienhandlung Fröh Müller, u. an d. Abendkasse.

Alttertümer
in Möbeln, Schmuck, Silber, Zinn usw. kauft zu hohen Preisen
An- u. Verkaufsgeschäft
Neukam,
Lammstr. 6 im Hof. Tel. 3546
Endlich vierie Bitten u. Rufe fünfter Haupt- und Schlussklasse Preussisch-Südd. Staatslotterie erhältlich. Ich bitte um Erhebung und auch Kauf von neuen Losen, die jetzt kosten
1/2 1/4 1/8 1/16 Teil
25.—50.—100.—200.—Mk.
ferner biete an: Ein-, Zwei- und Dreimarlose mit halbig Ziehung. 6.400
Ludwig Göb
Bad. Lotterievernehmer
Hebelstr. 11, beim Rathaus.

Bezirksvertreter
bei der Industrie gut eingef., gesucht für
Karlsruhe — Bruchsal.
Off. erb. u. G. 396 a. d. Exped. d. Karlsr. Ztg.

Taschenuhren
wenn auch reparaturbedürftig, werden stets angekauft in
Woltraubs
An- und Verkaufsgeschäft,
Kronenstraße 52.

F. Novak
Wiener Modalon 1. Ranges
Karlsruhe, Zähringerstrasse 110, Fernsprecher 3639
Anfertigung fst. Herrngarderobe
sowie Damen-Kostümen, Mänteln, Gesellschafts-Kleidern, Brautkleidern und feinst. Wiener Blusen
Umänderungen werden angenommen.

Alttertümer-Antauf!
Ich kaufe zu angemessenen Preisen:
Alttertümliche Möbel jeder Art, Schmuckereien, eingelegte Arbeiten in altem oder repariertem Zustande, Porzellane, insbesondere figurliche Darstellungen, wenn auch defekt, bemalte Gefäße, Gemälde, Kupferstiche, Miniaturbildchen auf Eisenblech oder Porzellan gemalt, Goldschmuck älterer od. neuer Art, auch Bruchgold. Silber-Geräte, als Kannen, Platten, Leuchter u. Berggegenstände, Münzen, Edelsteine, Perlen, Hüder, einzeln oder ganze Bibliotheken, alte Ansichten von **Antiquitäten-Arnold Fischl**, Karlsruhe u. u.
Kaiserstraße 140, neben Rotinger, Fernp. 3166.

Stadt Freiburg.

Die Anleihen der Stadt Freiburg im Breisgau von den Jahren 1881, 1884, 1888, 1890, 1894, 1898, 1900, 1903, 1907 und 1914 betr.

Bei der am 8. April 1919 vorgenommenen öffentlichen Auslosung der im Jahre 1919 planmäßig zur Heimzahlung gelangenden Schuldverschreibungen wurden die unten aufgeführten Stücke gezogen.
Die mit dieser Schrift gedruckten und eingeklammernten Nummern betreffen Schuldverschreibungen, welche schon in früheren Verlosungen zur Heimzahlung gekündigt, aber bis jetzt noch nicht eingelöst worden sind.

- I. Anleihen 1881.**
Heimzahlbar auf 1. Oktober 1919.
Serie A 23 Stück zu je 2000 Mk.
(17), 28, 38, 44, 139, (176), 187, 233, 248, 261, 288, 291, 315, 358, 359, 370, 377, 437, (501), 512, 517, 520, 572, 587, 588.
Serie B 36 Stück zu je 1000 Mk.
(17), 28, 33, 54, 60, 76, 136, 192, 239, 246, 247, 308, (369), 372, 374, 375, 381, 382, 403, 404, 499, 511, 543, 553, 558, 575, 593, (638), 655, 656, 661, 671, 684, 695, 745, 787, 824, 877, 887.
Serie C 23 Stück zu je 500 Mk.
(12), 56, 133, 149, 177, 186, 206, 209, 252, 266, 267, 275, 283, 320, 375, 390, 411, 417, 458, 494, 497, 545, 553, 573.
Serie D 24 Stück zu je 200 Mk.
45, 50, 80, 86, 93, 103, 108, 115, 123, 129, 134, (287), 249, 267, 294, 299, 336, 353, (374), (399), 400, (402), 419, 428, 433, (447), 472, 474, 484.

- II. Anleihen 1884.**
Heimzahlbar auf 1. Dezember 1919.
Serie A 5 Stück zu je 2000 Mk.
9, 134, 135, 146, 167.
Serie B 44 Stück zu je 1000 Mk.
9, 18, 19, 38, (43), 53, 184, 190, 205, (287), 255, 265, 292, 296, 341, 347, 354, 439, 470, 505, 513, 555, 557, 563, 583, 605, 662, 687, 742, 749, 750, 770, 791, 817, 824, 839, 903, 905, 953, 1014, 1021, 1051, 1052, 1109, 1132, 1170.
Serie C 56 Stück zu je 500 Mk.
6, 9, 19, 86, 91, (105), 117, 172, 188, 206, (214), 227, 254, 272, 275, 305, 347, 367, 418, 420, 432, 448, 469, (477), 488, (496), 539, 571, 573, (614), 631, 640, 660, 681, 716, 738, 823, (834), 856, (860), (889), 890, 953, 959, 963, 970, 996, 1003, 1013, 1036, 1039, 1074, (1082), 1090, 1133, 1179, 1332, 1333, (1355), 1357, 1390, 1398, 1426, 1452, 1571, 1584.
Serie D 27 Stück zu je 200 Mk.
12, 28, 41, (46), 60, 93, 120, 134, 141, 144, 152, 165, 226, 231, 249, 327, 349, 357, 374, (463), 467, 468, 479, (491), 558, 656, (669), 691, 725, 736, 777, (786).

- III. Anleihen 1888.**
Heimzahlbar auf 1. August 1919.
Serie A 5 Stück zu je 2000 Mk.
55, 90, 103, 133, 163.
Serie B 86 Stück zu je 1000 Mk.
20, 30, (53), 58, 96, 118, 153, 154, 172, 229, 238, 255, 294, 324, 359, 452, 487, 498, 507, 522, 572, 589, 619, 675, 736, 741, 797, 811, 817, 841, 887, 916, 973, 980, 1025, 1083, 1104.
Serie C 46 Stück zu je 500 Mk.
40, 72, 201, 206, 233, (283), 297, 342, 356, 399, (406), 428, 530, 563, 565, 593, 628, 670, 699, (711), 730, 767, 797, 804, 813, 872, 884, 912, 916, 946, 1007, (1019), (1032), (1050), 1071, 1073, 1091, 1146, 1158, 1172, (1174), 1175, 1196, 1199, 1224, 1243, 1369, 1385, 1403, 1406, 1439, 1454, 1500.
Serie D 23 Stück zu je 200 Mk.
5, 26, 52, 71, 100, 152, 156, 203, 239, 259, 363, 376, 379, 389, 432, 468, 474, 491, (513), 634, 653, 713, 718, 723.

- IV. Anleihen 1890.**
Heimzahlbar auf 1. Dezember 1919.
Serie A 17 Stück zu je 2000 Mk.
1, 13, 43, 70, 118, 124, 234, 277, 278, 294, 389, 395, 449, (450), 452, (472), (480), 499, 509, 534.
Serie B 34 Stück zu je 1000 Mk.
37, (46), 98, 169, 200, 226, 279, 289, 290, 319, 358, 388, 413, 463, 470, 479, 489, 495, (512), (525), 530, 536, (558), (563), (564), 571, 605, 632, 648, (656), 687, 789, 795, 808, 826, (849), 885, 924, 974, (1008), 1078, (1092), 1124, 1137.
Serie C 29 Stück zu je 500 Mk.
5, 15, 31, 96, 127, 159, 170, 178, (180), 186, 210, 226, 282, (319), 383, 394, 400, 414, 435, (438), 454, 510, 516, 526, 542, 561, 697, 825, 829, (831), 880, (893), 908, (916), (924), 963.
Serie D 15 Stück zu je 200 Mk.
(1), 11, (15), 35, 59, 104, 118, 158, 162, 237, (265), 275, 295, 301, 381, 382, 447, (459), 472.

- V. Anleihen 1894.**
Heimzahlbar auf 1. November 1919.
Serie A 14 Stück zu je 2000 Mk.
2, 61, 116, 156, 232, 252, 256, 375, 381, 395, 431, 452, 523, 599.

- Serie B 29 Stück zu je 1000 Mk.
39, 81, 156, 208, 257, 309, 310, 375, 389, 431, 439, 473, 474, 530, 500, 508, 590, 596, (617), 650, 677, 846, 880, 902, 944, 978, 992, 1071, 1189, 1194.
Serie C 24 Stück zu je 500 Mk.
8, 54, 61, 120, 150, 173, 204, 244, 470, (478), 522, 523, (570), 639, 644, 656, 677, 704, 729, 746, 779, 811, 848, (872), 916, 943, 946.
Serie D 15 Stück zu je 200 Mk.
24, 76, 109, 184, 190, 262, 263, 306, 325, 384, 412, 424, 429, 441, 491.

- VI. Anleihen 1898.**
Heimzahlbar auf 1. Oktober 1919.
Serie A 12 Stück zu je 2000 Mk.
27, 104, 140, 161, 172, 199, 399, 403, 511, 518, 525, 532.
Serie B 24 Stück zu je 1000 Mk.
2, 75, 78, 166, 272, 283, (317), 327, 335, 352, 354, 438, (490), 538, 625, 682, 731, 765, 768, 845, 988, 994, 1040, 1089, 1150, 1177.
Serie C 22 Stück zu je 500 Mk.
6, 83, 145, (178), (191), 193, 203, 219, 262, 293, 322, 464, 468, 505, 556, 610, 630, 738, 739, 832, 868, 903, 923, 960.
Serie D 8 Stück zu je 200 Mk.
58, 166, 182, 241, 316, 378, 408, 418.

- VII. Anleihen 1900.**
Heimzahlbar auf 1. Oktober 1919.
Serie A 23 Stück zu je 2000 Mk.
119, 572, 632, 644, (702), 713, 744, (774) 779, 791, 989, 1154, 1368, (1375), 1397, 1417, 1655, 1694, 1748, 2128, 2142, 2174, (2208), (2213), (2233), 2265, 2316, 2324, 2381.
Serie B 32 Stück zu je 1000 Mk.
15, 19, 29, 49, 70, 145, (150), 277, 441, (512), 583, 621, 641, 650, (661), 950, 1019, 1039, 1043, 1066, (1370), 1430, 1450, 1884, 1934, 2435, 2675, 2804, 2898, 3098, (3140), 3200, 3240, 3512, 3524, 3924, 3954.
Serie C 22 Stück zu je 500 Mk.
(72), 93, 137, 197, 205, (218), 236, 306, (314), 317, 323, 400, 420, (488), 508, 523, 578, 651, 738, (749), (791), 897, (902), (918), (944), 979, (1014), 1192, 1205, (1234), 1338, 1565, 1594.
Serie D 5 Stück zu je 200 Mk.
515, 577, 738, 755, 897.

- VIII. Anleihen 1903.**
Heimzahlbar auf 1. November 1919.
Serie A 43 Stück zu je 2000 Mk.
27, 50, 75, 86, 111, 122, 147, 250, 269, 410, 458, (480), (481), (482), 550, 586, 704, 904, 919, 1043, 1079, 1099, 1254, 1290, 1418, 1475, (1948), 1995, 2067, 2093, 2277, 2286, 2294, 2322, 2358, 2423, 2500, 2536, 2639, 2675, 2677, 2694, 2715, 2807, 2833, 2869, 2902.
Serie B 44 Stück zu je 1000 Mk.
5, 14, 109, 141, 168, 188, (236), 256, (311), 324, 539, 584, 685, 712, 846, (916), 1097, 1187, 1201, 1237, 1267, 1432, 1475, 1481, 1638, 1665, 1825, 1835, 1865, 1935, 1971, (1994), 1995, 2103, 2109, 2139, 2144, (2207), 2324, 2338, 2351, 2401, 2562, 2585, 2591, 2781, 2812, 2833, 2845.
Serie C 25 Stück zu je 500 Mk.
48, 57, (129), 206, (341), (377), 295, 323, 351, 414, 615, (617), 630, 642, 653, 689, (693), 725, 755, 778, (781), 826, (911), (947), (968), 970, (976), 995, 1031, 1079, (1255), (1330), 1370, (1409), 1436, 1467, 1516, (1528), 1539.
Serie D 18 Stück zu je 200 Mk.
8, 9, 14, 46, 83, (158), (178), 227, 230, 243, 269, 295, (322), 300, 427, 714, 821, 833, (873), 874, 953, 982.

- IX. Anleihen 1907.**
Heimzahlbar auf 1. September 1919.
Serie A 9 Stück zu je 5000 Mk.
76, 202, 203, 204, 254, (280), 477, (481), 678, 835, 962.
Serie B 30 Stück zu je 2000 Mk.
(53), 65, 100, 195, (243), 459, 595, (605), 618, 652, 703, 739, 776, 909, (956), 975, 1073, 1074, 1191, 1258, 1564, (1618), (1704), 1823, (1854), 1885, (1973), 1987, 1988, 2051, 2369, 2486, 2535, 2627, 2732, 2762, (2833), (2846), 2905, 2964.
Serie C 28 Stück zu je 1000 Mk.
75, 193, (367), 425, 479, (506), 535, 557, 609, 847, 848, 866, 955, 1002, (1066), 1134, 1150, 1161, 1222, 1232, 1269, 1442, 1505, 1519, (1623), (1659), 1672, 1740, (1764), 1765, 1961, 1984, (2200), 2277, 2335.
Serie D 23 Stück zu je 500 Mk.
(50), 275, 276, 330, 414, 591, 604, 690, (964), 1091, 1146, (1167), 1221, 1278, 1329, (1330), (1449), (1480), 1501, 1599, (1688), 1693, 1734, 1887, (1900), 1925, 2021, 2122, 2160, 2161.
Serie E 20 Stück zu je 200 Mk.
43, 49, 95, 192, 207, 214, 282, (284), 373, 970, 1032, 1033, (1052), (1053), (1055), 1141, (1157), 1212, 1348, (1519), 1533, 1628, (1653), 1692, 1713, 1824, (1875), 1895.

- X. Anleihen 1914.**
Heimzahlbar auf 1. August 1919.
Serie A 42 Stück zu je 2000 Mk.
(Sämtliche 42 Stücke wurden freihändig angekauft, weshalb eine Auslosung dieser Serie nicht stattfand.)
Serie B 30 Stück zu je 1000 Mk.
315, 397, 560, 935, 937, 1169, 1387, 1479, 1759, 1813 (die übrigen 20 Stücke wurden freihändig angekauft).
Serie C 58 Stück zu je 500 Mk.
127, 308, 496, 497, 586, 695, 696, 783, 786, 851, 966, 988, 1002, 1031, 1292, 1364, 1370, 1392, 1431, 1458, 1462, 1470, 1578, 1653, 1661, 1797, 1896, 1977, 2056, 2109, 2143, 2216, 2311, 2323, 2347, 2389, 2392, 2407, 2411, 2579, 2645, 2661, 2796, 2824, 2901, 3020, 3037, 3070, 3103, 3146, 3148, 3149, 3152, 3206, 3290, 3351, 3444, 3576.
Serie D 85 Stück zu je 200 Mk.
158, 179, 226, 295, 297, 587, 641, 680, 698, 767, 793, 913, 941, 1011, 1041, 1063, 1076, 1252, 1367, 1395, 1397, 1411, 1582, 1584, 1714, 1734, 1789, 1801, 1842, 2006, 2089, 2202, 2295, 2338, 2462.
Die Verzinsung der gezogenen Schuldverschreibungen hört mit den zur Heimzahlung bestimmten Zeitpunkten auf.
Die Auszahlung der gezogenen Stücke im Nennwerte erfolgt auf die genannten Termine bei den in den Schuldverschreibungen und Zinscheinen aufgeführten Kassen und Banken.
Mit den ausgelassenen Schuldverschreibungen sind auch die unvollständigen Zinscheine, sowie die Zinserneuerungscheine abzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden unvollständigen Zinscheine wird bei der Auszahlung am Kapital in Abzug gebracht.
Freiburg i. Br., den 9. April 1919. G.385
Der Oberbürgermeister. Zimmerer.
Dr. Thoma.

Bürgerl. Rechtspflege
a. Streitige Gerichtsbarkeit.

R. 854.2.1. Rchl. Die Barbara geb. König, Witwe des Tagelöhners Karl Guber in Rehl, hat beantragt, ihre verstorbenen Geschwister 1. Margaretha geb. König, Ehefrau des Schneiders Friedrich Sängler, 2. Georg König, Tagelöhner, 3. Michael König und 4. Karl König, alle zuletzt wohnhaft in Diersheim, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verstorbenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 18. November 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Rehl anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen. Rehl, 17. April 1919.
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

R. 831.2.1. Rchl. Der Landwirt Wilhelm Braun in Steinbach hat den Antrag gestellt, den verstorbenen Landwirt Ludwig Braun, ledig, geb. am 9. Februar 1866, als Sohn des Anton Braun, Landwirt und der Paulina geb. Kauf, zuletzt wohnhaft in Steinbach, für tot zu erklären.
Der Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Montag, den 24. November 1919, nachmittags 4 Uhr, vor dem Amtsgericht Bühl II (Baden) anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Amtsgericht Bühl II Anzeige zu machen.
Bühl, 19. April 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.
Aufgebots.

R. 818.2.2. Heidelberg. Die Feldhüter Fritz Böhm (Ehefrau, Christine geb. Müller in Biegelshausen hat beantragt, ihren verstorbenen Bruder, Schneider Friedrich Müller, zuletzt in Biegelshausen wohnhaft gewesen, welcher im Jahre 1883 nach Amerika ausgewandert und von dessen Leben seit her keine Nachricht mehr eingegangen sein soll, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 25. November 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 15 anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Heidelberg, 4. April 1919.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts v.

Verchiedene Bekanntmachungen.

Ranzleigehilfenstelle
beim Amtsgericht hier ist alsbald zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihr Gesuch umgeben hier einreichen. Kriegsdienstverweigerer sowie Kriegsteilnehmer werden bevorzugt. R. 853
Baden, 17. April 1919.
Bad. Amtsgericht.

Bilometerzeiger für den Personenverkehr der Bad. Staatsbahnen.
Mit sofortiger Gültigkeit ercheint der Nachtrag XXVI. Die darin enthaltenen Entfernungen für die Haltepunkte sind nun für die Abfertigung von Gepäckgut anwendbar.
Karlsruhe, 23. April 1919.
Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.